



RA Dr. Klaus Willenbruch
k.willenbruch@taylorwessing.com

RA Kristina Wieddekind
k.wieddekind@taylorwessing.com



Taylor Wessing · Am Sandtorkai 41 · 20457 Hamburg · Tel. +49 (0)40 36 80 30 · Fax +49 (0)40 36 80 32 80 · www.taylorwessing.com

Der Teilnahmewettbewerb TW-Übersicht Nr. 11

	Verfahren	Fehlervermeidung
I. Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verhandlungsverfahren, § 101 Abs. 4 GWB, § 3a Nr. 1 lit. d) und Nr. 5 und 6 VOB/A; § 3 a Nr. 1 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 VOL/A ■ Nicht offenes Verfahren, § 101 Abs. 3 GWB, § 3 a Nr. 1 lit. b), Nr. 3 VOB/A; § 3 a Nr. 1 Abs. 1, Abs. 2 VOL/A 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur Eignungsprüfung anhand bieterbezogener Kriterien ■ Verzicht auf Teilnahmewettbewerb kann zur unzulässigen De-facto-Vergabe führen
II. Ablauf	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einreichung Teilnahmeanträge ■ Ggf. Präsentation ■ Prüfung und Feststellung der Eignung ■ Aufforderung an die geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe ■ Absage an nicht geeignete Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung nur anhand der vorgegebenen Kriterien ■ Zahlenmäßige Beschränkung möglich (hier ausnahmsweise: „mehr“ an Eignung) ■ Absageschreiben an andere Bieter entweder nach Abschluss Teilnahmeverfahren entsprechend den Vorgaben des § 13 VgV oder spätere Einbeziehung in Vorabinformationspflicht vor Auftragserteilung
III. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung nur von solchen Eignungsanforderungen, die Unternehmen auch erfüllen können ■ Auswahlkriterien müssen in der Bekanntmachung angegeben werden ■ Abgrenzung Mindestanforderung - einfache Eignungsanforderung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansonsten Ausschluss von favorisierten Bietern möglich ■ Ermessen der Vergabestelle bei Wertung der Anträge ■ Bei Mindestanforderung = zwingender Ausschluss im Falle der Nichteinreichung ■ Kein Rechtsanspruch auf Teilnahme von geeigneten Unternehmen, aber keine Willkür des Auftraggebers bei der Auswahl der teilnehmenden Unternehmen
IV. Übergang ins Verhandlungsverfahren/ nicht offene Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zugelassen für das nachfolgende Verfahren sind nur die Bewerber, die als geeignet befunden worden sind 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Beginn des Verhandlungsverfahrens / nichtoffenen Verfahrens ist Teilnahmewettbewerb abgeschlossen ■ Eignungskriterien dürfen nicht erneut gewertet werden (kein „mehr“ an Eignung)

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2009 dabei noch nicht eingearbeitet haben.